

<p>Österreichischer Bundesfeuerwehrverband</p>	<p>Die österreichischen Brandverhütungsstellen</p>	<p>TRVB N 116</p>
<p>TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ</p>		
<p>BRANDSCHUTZ IN BÜRO- UND WOHNGEBÄUDEN TEIL 2 - BETRIEBLICHE MASSNAHMEN</p>		
<p>INHALTSÜBERSICHT:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Begriffsbestimmungen 3. Anwendung 4. Brandschutzbeauftragter 5. Brandschutzwart 6. Alarmorganisation 7. Hinweiszeichen u. Kennzeichnungen 8. Verkehrs- u. Fluchtwege 9. Rauchverbot 10. Brennbare Flüssigkeiten 11. Lagerung von Abfallstoffen 12. Heiz- u. Kochgeräte 13. Flüssiggas 14. Elektroinstallationen u. Beleuchtungseinrichtungen 15. Brandgefährliche Tätigkeiten <p>Anhang 1: Muster einer Brandschutzordnung für Wohnhäuser Anhang 2: Kontrollplan für Wohnhäuser Anhang 3: Muster einer Brandschutzordnung für Gebäude mit techn. Brandschutzeinrichtungen Anhang 4: Kontrollplan für Gebäude mit techn. Brandschutzeinrichtungen Anhang 5: Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ für Wohnhäuser Anhang 6: Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ für Bürogebäude Anhang 7: Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten</p>		
<p>Genehmigt in der 273. Präsidialsitzung des ÖBfV am 1.10.2001 und in der Geschäftsführerkonferenz der österreichischen Brandverhütungsstellen am 11.10.2001</p>	<p>Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber</p>	<p>Ausgabe 05/2002</p>

1. Allgemeines

1.1 Zweck dieser Richtlinie ist es, in Verbindung mit und auf Grundlage der TRVB O 119 Betriebsbrandschutz - Organisation u. TRVB O 120 Betriebsbrandschutz - Eigenkontrollen, Mindestanforderungen für die Organisation des Brandschutzes in Wohn- u. Bürogebäuden festzulegen, sofern durch bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen bestehen. Für Bürogebäude ist insbesondere auch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (Arbeitsstättenverordnung) zu beachten.

1.2 Die Richtlinie ist auf Wohn- u. Bürogebäude anzuwenden und gilt sinngemäß auch für Verwaltungsbauten der öffentlichen Hand. Diese Richtlinie gilt nicht für Wohn- u. Bürohochhäuser.

1.3 Für gemeinsame Nutzungen wird auf die bestehenden Richtlinien

- TRVB N 131 Schulen - Betriebsbrandschutz Organisation
- TRVB N 133 Krankenanstalten, Pflege- u. Altenwohnheime - Teil 2 Betriebliche Maßnahmen
- TRVB N 136 Veranstaltungsräume für maximal 300 Besucher - Teil 2 Betriebliche Maßnahmen
- TRVB N 139 Verkaufsstätten - Betriebsbrandschutz - Organisation
- TRVB N 144 Beherbergungsbetriebe - Betriebliche Maßnahmen

2. Begriffsbestimmungen:

2.1 **Bauten für größere Menschengruppen** sind Gebäude, in denen sich in einem Raum wohnungsgemäß mehr als 120 Personen oder in denen sich in mehreren unmittelbar zusammenhängenden Räumen mehr als 240 Personen wohnungsgemäß aufhalten können.

2.2 **Befugter Fachkundiger** im Sinne dieser Richtlinie: Die erforderliche Qualifikation ist in der jeweiligen Nutzungs-TRVB geregelt (s.a. Pkt. 4.4.6)
Hinweis: Das Zertifizierungswesen befindet sich in Österreich derzeit im Aufbau. Sobald Firmen für bestimmte Wartungs- und Reparaturarbeiten gemäß Installations-TRVB zertifiziert sind, gelten diese Zertifizierungen als ausreichender Qualifikationsnachweis.

2.3 **Brandschutzbeauftragter (BSB)**: entsprechend technisch vorgebildete Person mit einer Ausbildung gem. Pkt. 4.2.

2.4 **Brandbesatzgruppe**: Personengruppe in einem Betrieb, die entsprechend dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 47/1997, und der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. Nr. 368/1999 ausgebildet und ausgerüstet ist, um im Brandfall den Schutz der im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten.

Seite -2-

2.5 **Brandschutzwart (BSW)**: entsprechend technisch vorgebildete Person mit einer Ausbildung gem. Pkt. 5.2.

2.6 **Gesamtfläche**: Summe aller Grundriffsflächen der einzelnen Geschosse des Gebäudes mit Ausnahme von nicht ausgebauten Dachböden.

2.7 **Hochhäuser** sind Gebäude, die eine in den Landesbauordnungen festgesetzte Höhe überschreiten.

2.8 **Interventionsdienst (IVD)**: Bei Brandmeldeanlagen während des Interventionsschaltbetriebes erforderliches Personal, welches die Erkundung hinsichtlich der Alarmsache, durch einfache Maßnahmen allfällige Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen, die Erste Lösschilfe sowie die Einweisung der Feuerwehr durchführt.

2.9 **Technische Brandschutzeinrichtung** (im Sinne dieser Richtlinie): Brandmeldeanlage, Automatische Löschanlage, RWA gemäß TRVB S 125, BRA gemäß ÖNORM H 6029, Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB S 112.

3. Anwendung

Die nachstehenden organisatorischen Maßnahmen sind bei allen Wohn- und Bürogebäuden, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, zu setzen:

- Wohn- und Bürogebäude
- von denen auf Grund ihrer Art und Größe eine höhere Brandgefahr ausgeht als von anderen Objekten oder
- in denen sich aufgrund erschwelter Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Menschen bei einem Brand ergibt oder
- in Bauten für größere Menschengruppen oder
- in Bauten, die aufgrund ihrer Größe und Bauweise über technische Brandschutzeinrichtungen verfügen oder
- in Bauten, in denen dies von der Bau- oder Feuerpolizeibehörde gefordert wurde.

4. Brandschutzbeauftragter (BSB)

4.1 Für die Organisation der betrieblichen Brandschutzmaßnahmen ist ein Brandschutzbeauftragter (BSB) zu bestellen.

4.2 Der BSB muß nachweislich über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß TRVB O 117 „Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung“ verfügen.

Sofern im Gebäude auch technische Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, RWA-Anlage) vorhanden sind, ist die Teilnahme an diesbezüglichen themenbezogenen Seminaren (erweiterte Ausbildung gemäß TRVB O 117) erforderlich.

TRVB O 116 02

4.3 Die erforderliche Anzahl von BSB und Brandschutzwarten (BSW) wird folgendermaßen ermittelt:

4.3.1 Wohngebäude ohne technische Brandschutzeinrichtungen:

1 BSB ab 2.000 m² Gesamtwohlfäche oder ab 500 m² je Stiege bei mehr als 4 Stiegen in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex mit mehr als 11,0 m Gebäudehöhe

4.3.2 Wohngebäude mit technischen Brandschutzeinrichtungen:

1 BSB + 1 StV, ab 1.000 m² Gesamtfäche

Je nach Größe des Gebäudes können zusätzliche BSW erforderlich sein.

4.3.3 Bürogebäude ohne technische Brandschutzeinrichtungen:

1 BSB + 1 StV, ab 1.000 m² Gesamtfäche

4.3.4 Bürogebäude mit technischen Brandschutzeinrichtungen:

1 BSB + 1 StV, bei 1.000 - 5.000 m² Gesamtfäche je weitere 5.000 m² zusätzlich 2 BSW

4.4 Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

- Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung (laut Anhang 1 und 3)
- Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen (laut Anhang 2 und 4)
- Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen gemäß TRVB O 121

- Ausbildung und regelmäßige Unterweisung der sich im Gebäude ständig aufhaltenden Personen oder Arbeitnehmerinnen (nur für Bürogebäude)
- Führung eines Brandschutzbuches (s.a. 4.4.5)
- Veranlassung der periodischen Wartungen, Überprüfungen und Revisionen sämtlicher vorhandener Sicherheitseinrichtungen
- Durchführung von Räumungsübungen (nur für Bürogebäude)

- Festlegung „Verhalten im Brandfall“ und Anschläge in den allgemein zugänglichen Bereichen (laut Anhang 5 und 6)
- Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten mittels Freigabebescheinigung laut Anhang 7

4.4.1 Brandschutzordnung (BSO)

In der Brandschutzordnung (Muster laut Anhang 1 und 3) sind die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall schriftlich zusammenzufassen.

Die Brandschutzordnung ist auf aktuellem Stand zu halten und mindestens 1 x jährlich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

In Wohnhäusern ist die BSO an zentraler Stelle (möglichst Haupteingang) deutlich sichtbar und dauerhaft anzuschlagen.

In Büro- und Verwaltungsgebäuden ist die BSO bei jeder Änderung, ansonsten mindestens einmal jährlich TRVB O 116 02

allen ArbeitnehmerInnen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

4.4.2 Brandschutz - Eigenkontrollen

Durch die Eigenkontrollen (Kontrollplan laut Anhang 2 und 4) sollen brandschutztechnische Mängel zeitgerecht erkannt und behoben werden.

Eigenkontrollen müssen nach den beiliegenden Kontrollplänen in den angeführten Zeitabständen durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Kontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind im Brandschutzbuch festzuhalten.

4.4.3 Brandschutzplan

Für Gebäude mit Brandmeldeanlagen ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB O 121 zu erstellen.

Sodern keine Brandmeldeanlage nach TRVB S 123 vorhanden ist und aufgrund komplizierter baulicher Anlagen oder Verhältnisse von der Feuerwehr ein Brandschutzplan gemäß TRVB O 121 gefordert wird, ist dieser in einem Plankasten, der mit einer Untersperre des Feuerwehrsafschlüssels offenbar sein muß, direkt beim Hauptzugang für die Feuerwehr bereitzuhalten.

Es ist neben der Hinterlegung des Brandschutzplanes vor Ort (Brandmelderzentrale, Plankasten) je eine weitere Ausfertigung

- dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zur Erstellung eines Einsatzbehefies
- dem Brandschutzbeauftragten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu übergeben.

Der Brandschutzplan ist ständig auf aktuellem Stand zu halten. Allfällige Änderungspläne sind den o.a. Stellen zu übermitteln.

4.4.4 Ausbildung und Unterweisung

In Wohnhäusern ist vom BSB mindestens einmal jährlich im Rahmen von Wohnungsmieter- oder Eigentümersammlungen eine Unterweisung hinsichtlich der allgemeinen Brandverhaltensmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall vorzunehmen.

In Bürogebäuden sind alle ArbeitnehmerInnen mindestens einmal jährlich nachweislich hinsichtlich der allgemeinen Brandverhaltensmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall zu unterweisen.

Sinnvollerweise sind diese Unterweisungen auch mit praktischen Übungen mit tragbaren Feuerlöschern oder, falls vorhanden, mit Wandhydranten zu verbinden.

4.4.5 Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch sind mit Datumsangabe einzutragen:

- Verstöße gegen die geltende Brandschutzordnung
- Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich gebracht haben
- Durchgeführte Eigenkontrollen gemäß Anhang mit Ergebnissen laut Kontrollplan
- Brandschutzkontrollen durch Behörden und/oder Behördenorgane und allenfalls die hierbei festgestellten Mängel

Diese Technische Richtlinie (mit einer Gesamtseitenzahl von 26 Seiten) ist für einen Druckkostenbeitrag von EUR 8,- bei den Österreichischen Brandverhütungsstellen, dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Landesfeuerwehrverbänden erhältlich.

Die Adressen der Österreichischen Brandverhütungsstellen finden Sie auf der Seite 71, die Adressen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Landesfeuerwehrverbände auf Seite 75, sowie im Internet unter www.brandschutz.at.